

## DVV-Protestprotokoll

### 1. Einleitung

- 1.1 Das Protestprotokoll erläutert das Verfahren bei Protesten gegen die Anwendung oder Auslegung der Spielregeln vor oder nach einem Spiel sowie während eines Spiels gemäß den Regeln 5.1.2.1 und 5.1.3.2.
- 1.2 Das Protestprotokoll dient der raschen Klärung von Protesten unter bestmöglicher Befolgung des Regelwerks. Es erlaubt faire Entscheidungen unter Berücksichtigung des „Geistes des Spiels“ und des Spielgedankens.
- 1.3 Das Protestverfahren sieht zwei Stufen vor:
  - a) Stufe eins behandelt einen Vorfall im Spiel (auch vor Spielbeginn möglich) und wird vom Schiedsrichter-Einsatzleiter entschieden.
  - b) Stufe zwei behandelt offene Vorfälle der Stufe eins oder Vorfälle zwischen Spielende und Abschluss des Spielberichtes. Stufe zwei wird direkt nach Beendigung des Spiels durch die Jury des Turniers entschieden.

### 2. Protestkriterien:

- 2.1 Folgende drei Protestkriterien sind einzeln oder gemeinsam zugelassen:
  - a) das Schiedsgericht hat eine Regel/die Regeln falsch interpretiert, falsch angewendet oder sonst falsche Konsequenzen gezogen,
  - b) der Spielberichtsbogen enthält falsche Eintragungen (Spielstand, Aufschlagreihenfolge),
  - c) die Spielbedingungen sind unzureichend oder es geht um andere technische Aspekte (Wetter, Lichtverhältnisse etc.).
- 2.2 Ist nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen ein Video Challenge System eingesetzt, hat der Kapitän die dort aufgeführten Möglichkeiten, Schiedsrichterentscheidungen überprüfen zu lassen. Das Protestprotokoll findet innerhalb dieser Möglichkeiten keine Anwendung.

### 3. Stufe eins des Protestverfahrens

#### 3.1 Einleitung des Protestverfahrens

- 3.1.1 Ein Protest wird durch einen Kapitän erhoben, indem er förmlich anzeigt, dass er gegen die Erläuterungen des 1. Schiedsrichters zu einem der in 2.1 aufgeführten Protestkriterium protestieren möchte. Dies kann unmittelbar vor dem Spiel oder während des Spiels erfolgen.

#### 3.1.2 Der 1. Schiedsrichter

- a) stellt gegenüber dem Kapitän den Gegenstand des Protests und der Regelauslegung fest,
- b) wiederholt Handzeichen, falls sachdienlich,
- c) berät mit den betroffenen Offiziellen die Regelauslegung,
- d) versichert sich der Kriterien für einen zulässigen Protest gemäß 2.1,
- e) stellt nach diesen Aktionen fest, dass der Kapitän förmlich protestieren will.

3.1.3 Ist der Protest zulässig, vermerkt dies der Schreiber im Spielberichtsbogen, ebenso den Spielstand und den aufschlagenden Spieler.

3.1.4 Lässt der 1. Schiedsrichter den Protest nicht zu, weil

- a) sich das Protestbegehren nicht auf die Protestkriterien gemäß 2.1 bezieht,
- b) der Protest eine reine Tatsachenentscheidung betrifft,

wird das Spiel fortgesetzt.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3.2 Entscheidung durch den Schiedsrichter-Einsatzleiter

3.2.1 Der 1. Schiedsrichter lässt den Protest zu, wenn er sich auf eines der Protestkriterien bezieht. Er ruft den Schiedsrichter-Einsatzleiter zum Spielfeld, ohne den möglichen Ausgang des Protestes zu kommentieren. Ist bei einem Turnier kein Schiedsrichter-Einsatzleiter eingesetzt oder dieser nicht verfügbar, so benennt der Turnierleiter einen geeigneten Schiedsrichter, der den Schiedsrichter-Einsatzleiter vertritt.

3.2.2 Der Protest sollte nahe dem Schreibertisch behandelt werden. Der Schreiber vermerkt den Protest, das protestierende Team und die Spielbedingungen (Spielstand, Seite, Aufschlagsrecht) im Spielberichtsbogen.

3.2.3 Der Schiedsrichter-Einsatzleiter

- a) holt Informationen ein: Er erkundigt sich beim 1. Schiedsrichter nach dem Grund des Protestes und befragt danach den protestierenden Kapitän,
- b) prüft, ob eines der oben genannten Protestkriterien zutrifft,
- c) holt weitere Informationen ein (bei Offiziellen, Teams, etc.),
- d) gibt seine Entscheidung über den Protest bekannt: zunächst dem 1. Schiedsrichter / Offiziellen, dann mit kurzer Begründung den Kapitänen beider Teams.

3.2.4 Personen, die den Schiedsrichter-Einsatzleiter informieren oder bei der Entscheidung beraten, haben keine Entscheidungskompetenz. Ohne Aufforderung darf sich kein DVV-Offizieller oder eine sonstige Person an der Beratung beteiligen.

3.2.5 Das Ergebnis des Protestes soll sich strikt auf die möglichen Protestkriterien, die letzte Entscheidung des 1. Schiedsrichters, die Wahrnehmungen der Beteiligten und die richtige Anwendung der Regeln beziehen. Decken die Regeln einen speziellen Fall nicht ab, soll der Schiedsrichter-Einsatzleiter den ‚Spirit of the Rules of the Game‘ interpretieren.

3.2.6 Der Schreiber trägt im Spielberichtsbogen ein: „stattgegeben - Stufe 1“, „abgelehnt - Stufe 1“. Spieler und Zuschauer werden durch den 1. Schiedsrichter informiert (Handzeichen und z.B. Court mit Mikrofon). Stufe eins ist damit offiziell behandelt; das Spiel wird wieder aufgenommen.

3.2.7 Kann das Protestverfahren nicht durchgeführt/abgeschlossen werden oder ist der Kapitän eines der beiden Teams mit dem Ergebnis nicht einverstanden, wird dies im Spielberichtsbogen als „schwebend - Stufe 1“ vermerkt. Die abschließende Behandlung erfolgt nach dem Spiel in Stufe 2 des Protestverfahrens.

3.3 Hinweise zu Stufe eins:

3.3.1 Weigert sich ein Spieler, das Spiel fortzusetzen, wenn festgestellt ist, dass kein „zulässiger“ Protestgrund vorliegt, ergreift der 1. Schiedsrichter weitere Maßnahmen (z.B. Sanktion wegen Verzögerung).

3.3.2 Spieler dürfen das Spielfeld und Spielbälle benutzen, wenn dies die Behandlung des Protestes nicht beeinflusst. Das Verlassen der Freizone ist nicht gestattet.

3.4 Mögliche Ausgänge eines Protests in Stufe eins:

3.4.1 Der Protest wird vom 1. Schiedsrichter als unzulässig zurückgewiesen, weil sich das Protestbegehren nicht auf eines der möglichen Protestkriterien bezieht.

3.4.2 Der Protest ist „zulässig“, der Protest selbst wird aber inhaltlich „abgelehnt“.

3.4.3 Der Protest ist „zulässig“, dem Protest wird stattgegeben. Die korrigierten/korrekten/regelkonformen Spielbedingungen werden hergestellt.

3.4.4 Der Protest kann nicht geklärt werden oder einer der Kapitäne ist mit dem Ergebnis der Entscheidung Stufe 1 nicht einverstanden: Behandlung erfolgt in Stufe 2 nach Entrichtung der Protestgebühr gemäß 4.4 bei der Spielleitung direkt nach dem Spiel.

3.4.5 Wird der Protest gemäß 3.4.2 abgewiesen, wird eine Entscheidungsgebühr von 100,00€ fällig.

#### **4. Stufe zwei des Protestverfahrens: Entscheidung nach Spielende**

4.1 Ein Protest der Stufe zwei muss sich auf den Protest der Stufe eins des jeweiligen Spiels beziehen, es sei denn es liegen neue Umstände vor.

4.2 Das Verfahren wird auf Antrag eines Kapitäns eingeleitet, sofern

- a) über einen Protest der Stufe eins nicht entschieden wurde (Protest der Stufe eins konnte nicht durchgeführt werden und dessen Entscheidung wurde als "schwebend" im Spielberichtsbogen vermerkt und zurückgestellt),
- b) ein Kapitän mit dem Ergebnis der Entscheidung Stufe 1 nicht einverstanden ist und gegen diese protestiert
- c) Umstände vorliegen, die nach Spielende und vor Abschluss des Spielberichts (Unterschrift) eingetreten oder bekannt geworden sind.

4.3 Der Kapitän des jeweils anderen Teams wird vom ersten Schiedsrichter mündlich über den eingetragenen Protest informiert.

4.4 Der Protest wird nur eingeleitet, sofern innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Protestgebühr in Höhe von 200,00€ in bar beim Vorsitzenden der Jury entrichtet wird. Wird der Protest vor der Entscheidung der Jury zurückgezogen oder dem Protest stattgegeben, wird diese Gebühr zurückgezahlt.

4.5 Über Proteste der Stufe 2 entscheidet die Jury unverzüglich und abschließend. Sie kann sich vom Schiedsrichter-Einsatzleiter über Inhalt und Ergebnis des Protests der Stufe eins sowie die entsprechenden Grundlagen der Entscheidung in der Stufe eins informieren lassen. Auf Anfrage berät der Schiedsrichter-Einsatzleiter

die Jury über die bei ihrer Entscheidung relevanten Spielregeln. Er ist an der Entscheidung nicht beteiligt.

- 4.6 Die Entscheidung der Jury wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. Wird der Protest abgewiesen, verfällt die Protestgebühr. Wird dem Protest entsprochen, wird die Protestgebühr erstattet. Eventuelle Gebühren für die Entscheidung Stufe 1 werden erlassen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung Stufe 2 sind ausgeschlossen.
- 4.7 Die betroffenen Teams sind verpflichtet, sich über die Entscheidung der Jury zu informieren.
- 4.8 Auf Grundlage der Entscheidung über den Protest der Stufe zwei ist das Ergebnis des Spiels entsprechend zu korrigieren und falls notwendig das Spiel zu wiederholen.

## **5. Schlussbestimmung**

Dieses Protestprotokoll ist in Anlehnung an dasjenige der FIVB (siehe: 2016-2017 FIVB Beach Volleyball Refereeing Delegate's Manual – Appendix 1) erstellt. Es wurde am 21.11.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen